

nichtamtliche

## LESEFASSUNG

der

### **Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium Pädagogische Organisationsberatung**

wie sie sich ergibt aus

1. der Prüfungsordnung vom 6. Juli 2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 7/2001, Seite 302) und
2. der Ersten Änderung der Ordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2009, Seite 7)

#### **§ 1**

##### **Zweck der Prüfung**

Die Prüfung bildet den Abschluss eines weiterbildenden Studiums, der dem Erwerb von Qualifikationen für die Beratung von Organisationen in außerschulischen pädagogischen Handlungsfeldern dient.

#### **§ 2**

##### **Zulassungsvoraussetzungen und Art der Prüfung**

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer nach einem ordnungsgemäßen Studium entsprechend § 4 Abs. 5 der Studienordnung 8 Leistungsnachweise, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, erworben hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Direktor des Instituts für Bildung und Kultur zu richten.
- (2) Die Prüfung erfolgt in mündlicher Form und dauert 45 Minuten.
- (3) Die Prüfung umfasst die folgenden Gebiete:
  - Theorie der Pädagogischen Organisationsberatung,
  - Methodik der Pädagogischen Organisationsberatung.

#### **§ 3**

##### **Prüfungsrechtliche Bestimmungen**

- (1) Bezüglich der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung der Prüfer, für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, für die Vergabe von Noten für Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfer gelten die entsprechenden Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.
- (2) Die Organisation der Prüfung erfolgt durch das Institut für Bildung und Kultur.
- (3) Die mündliche Prüfung wird in der Regel nach dem 3. Fachsemester abgelegt. Ist sie nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(4) Die Prüfung wird in der Regel von zwei Prüfern abgenommen. Die Note für die Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten der Prüfer.

(5) Eine nicht bestandene Prüfung kann in einer angemessenen Frist einmal, spätestens im nächsten Semester wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung legen die beide Prüfer gemeinsam fest. Über eine zweite Wiederholungsprüfung entscheiden die beiden Prüfer auf der Grundlage eines Antrages des Kandidaten.

(6) Die Abschlussnote wird aus dem Mittel der Noten der 8 Leistungsnachweise und der Note der mündlichen Prüfung gebildet.

#### **§ 4 Zertifikat**

Der Abschluss des weiterbildenden Studiums wird in einem Zertifikat dokumentiert. Dieses Zertifikat enthält die Abschlussnote, das Ergebnis der mündlichen Prüfung und eine Übersicht über die studierten Fachgebiete und deren Stundenumfang. Das Zertifikat wird von den beiden Prüfern unterzeichnet.

#### **§ 5 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen der Ordnung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

*Die Prüfungsordnung ist am 25. Juli 2001 in Kraft getreten. Die Erste Änderung der Prüfungsordnung ist am 21. Februar 2009 in Kraft getreten.*